

Änderung 2024 der UFG

Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2022

Aufgrund der §§ 13 und 16ff des Umweltförderungsgesetzes – UFG, BGBl. Nr. 185/1993, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2024 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen nachfolgende Änderung der Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft, angeordnet:

1. § 3 Abs. 19 lautet:

„**(19)** Ein Reinvestitionsplan im Sinne dieser Richtlinien

1. ist eine zusammenfassende Darstellung der in den nächsten 10 Jahren geplanten Maßnahmen zur Reinvestition für die gesamte
 - a. Wasserversorgungsanlage oder
 - b. Abwasserreinigungs- und Schlammbehandlungsanlage oder
 - c. Schmutz- und Mischwasserableitungsanlage oder
 - d. Niederschlagswasserableitungsanlage des Förderungswerbers;
2. enthält zumindest
 - a. die Angabe der notwendigen Reinvestitionsmaßnahmen. Bei Reinvestitionsmaßnahmen im Leitungsnetz ist diese auf Basis eines, das gesamte Netz umfassenden digitalen Leitungsinformationssystems zu machen. Dieses digitale Leitungsinformationssystem hat eine Zustandsbeschreibung der Leitungen und des Sanierungsbedarfs, inklusive Aussagen zum hydraulischen Zustand zu enthalten. Nicht in diesem digitalen Leitungsinformationssystem erfasst müssen jene Leitungen sein, deren Funktionsfähigkeit zum Zeitpunkt der Einreichung des Förderungsansuchens der Reinvestitionsmaßnahmen beim zuständigen Amt der Landesregierung weniger als 5 Jahre zurückliegt. Bei Schmutzwasser-, Niederschlagswasser- oder Mischwasserableitungsanlagen oder bei Wasserleitungsnetzen mit einer Länge von maximal je 10.000 Laufmetern kann die Vorlage eines das gesamte Netz umfassenden Leitungsinformationssystems durch eine planliche Darstellung des Netzes ersetzt werden, sofern es sich nicht um Förderungswerber gemäß § 5 Z 3 oder Z 4 oder Verbände gemäß § 5 Z 1 handelt;

- b. einen Zeitplan für die Umsetzung der Reinvestitionsmaßnahmen der nächsten 10 Jahre auf Basis einer begründeten Priorisierung;
- c. eine Kostenschätzung;
- d. einen Finanzierungsplan für die nächsten 10 Jahre unter Berücksichtigung der prognostizierten Gebühren und geplanten Rücklagen.“

2. § 7 Abs. 1 Z 12 lautet:

„12. bei Reinvestitionen gemäß § 3 Abs. 18 ein Reinvestitionsplan gemäß § 3 Abs. 19 vorgelegt wird, der auf das konkret betroffene Gebührenggebiet beschränkt werden kann und der zum Zeitpunkt der Einreichung des Förderungsansuchens beim zuständigen Amt der Landesregierung nicht älter als 3 Jahre ist;“

3. In § 13 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„**(3)** Die Novelle 2024 der Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2022 tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft.“